

Benutzungs- und Entgelteordnung
der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH
für gemischte Siedlungsabfälle (EWC 20 03 01) zur Beseitigung
aus anderen Herkunftsbereichen
als privaten Haushaltungen
(= gewerbliche Siedlungsabfälle)

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Abfallwirtschaft	3
§ 2	Anschluss und Benutzung	3
II	SAMMLUNG, TRANSPORT UND ENTSORGUNG	3
§ 3	Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten	3
§ 4	Art der Abfallbehälter	4
§ 5	Festlegung der Abfallbehälter	4
§ 6	Benutzung der Abfallbehälter	6
§ 7	Standplätze und Transportwege	6
§ 8	Abfuhrverfahren	7
§ 9	Häufigkeit und Zeit der Leerung	7
§ 10	Unterbrechung der Abfallentsorgung	8
§ 11	Eigentumsübergang, Anfall der Abfälle	8
III	ENTGELTE	8
§ 12	Entgelte	8

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallwirtschaft

Die Entsorgungspflicht der Stadt Essen für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen oder dem kommunalen Bereich wurde ab 01.01.1999 gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG durch die Bezirksregierung Düsseldorf auf die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH übertragen. Die Übertragung ist befristet bis zum 31.12.2028.

Die Besitzer oder Erzeuger von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder dem kommunalen Bereich sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 7 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Essen vom 13.11.2001 (Amtsblatt S. 403) verpflichtet, diese Abfälle der EBE entgeltpflichtig zu überlassen.

§ 2 Anschluss und Benutzung

Jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) hat im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgelteordnung das Recht, sich an die Einrichtung der Abfallentsorgung der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH anzuschließen und die Sammelbehälter der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH bestimmungsgemäß zu benutzen.

II Sammlung, Transport und Entsorgung

§ 3 Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten

- (1) Abfälle sind alle beweglichen Sachen, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dabei sind Abfälle zur Verwertung solche angefallenen Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind auch solche, die in einem privaten Haushalt durch die Tätigkeit eines Gewerbetreibenden als Abfallerzeuger entstehen.

§ 4 Art der Abfallbehälter

- (1) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die gemäß dieser Benutzungs- und Entgelteordnung der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH zu überlassen sind, dürfen nur in die von der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH zugelassenen Behälter eingefüllt werden.
- (2) Zugelassene Restabfallbehälter sind Behälter mit einem Fassungsvermögen von:

a)	60	l
b)	80	l
c)	120	l
d)	240	l
e)	660	l
f)	770	l
g)	1.100	l

§ 5 Festlegung der Abfallbehälter

- (1) Die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH stellt die erforderlichen Abfallbehälter auf. Sie bleiben Eigentum der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH.
- (2) Die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH ermittelt nach Maßgabe der folgenden Regelungen Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter.
- (3) Die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH legt grundsätzlich pro Einrichtung/Betrieb mindestens einen zugelassenen Behälter für Restabfall fest. Für mehrere Einrichtungen/Betriebe kann auf gemeinsamen Antrag ein Abfallbehälter aufgestellt werden. Es ist der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH schriftlich darzulegen, in welchem Umfang sie an der Benutzung beteiligt sind. Die Bestimmungen gemäß der folgenden Absätze sind einzuhalten. Änderungen oder Auflösung dieser Behältergemeinschaft bedürfen einer gemeinsamen Erklärung über die Neuverteilung der Anteile.
- (4) Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zu Grunde gelegt.

- (5) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen/Institutionen		Je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	Je Platz	1
b)	Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigten	1
c)	Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
d)	Gaststätten, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
e)	Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
f)	Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	2
g)	Sonstige Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

- (6) Beschäftigte i.S. dieser Benutzungs- und Entgelteordnung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (7) Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen oder auf eine Festsetzung gänzlich verzichtet werden. Die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (8) Gewerbliche Siedlungsabfälle können über die auf dem Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter der Stadt Essen entsorgt werden, wenn der gewerbliche Siedlungsabfall eine Menge von 60 Litern pro Woche nicht überschreitet. Die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Essen zur Festlegung des Mindestbehältervolumens sind zu beachten.
- (9) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden gewerblichen Siedlungsabfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Einrichtungen/Betriebe nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden.
- (10) In Zweifelsfällen bestimmt die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH Anzahl und Art der Behälter.

§ 6 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Behälter eingeschlämmt, verdichtet oder darin verbrannt werden. Die Art der Einfüllung darf die maschinelle vollständige Entleerung nicht behindern. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, flüssige Abfälle sowie alle Abfälle, die die Abfallbehälter, die Entsorgungsfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder deren Betriebsbereitschaft beeinträchtigen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen sauber zu halten. Alle Abfälle müssen so vorbehandelt oder eingefüllt werden, dass sie die Behälter und die Abfallentsorgungsfahrzeuge nicht ungewöhnlich verschmutzen. Hygienische Belange dürfen nicht verletzt werden.

- (2) Das Nettogewicht des Abfalls je Abfallbehälter darf folgende maximale Grenzen nicht überschreiten:

Behältervolumen:	Zulässiges Höchstgewicht:
a) 60 l	24 kg
b) 80 l	32 kg
c) 120 l	48 kg
d) 240 l	96 kg
e) 660 l	264 kg
f) 770 l	308 kg
g) 1.100 l	440 kg

- (3) Wird eine Fehlbefüllung von Abfallbehältern festgestellt, so kann die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH die Leerung verweigern oder als entgeltspflichtige Sonderleistung durchführen.
- (4) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, mangelnde Abdeckung oder durch Einfüllen nicht zugelassener Gegenstände an den Behältern, den Entsorgungsfahrzeugen oder –anlagen entstehen, haftet der Gewerbetreibende nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 7 Standplätze und Transportwege

- (1) Die Standplätze müssen für jeden Abfallbehälter ausreichend große Stand- und Freiflächen haben. Folgende Mindestgrößen sollten eingehalten werden:

- für Behälter bis 120 l Fassungsvermögen: 70 x 70 cm
- für Behälter von 240 l Fassungsvermögen: 80 x 80 cm
- für Behälter von 660 – 1.100 l Fassungsvermögen: 130 x 160 cm

- (2) Die Standplätze sind mit einem nicht brennbaren, festen und trittsicheren Belag auszurüsten. Sie sind verkehrssicher anzulegen und zu halten.

- (3) Im Freien dürfen die Abfallbehälter in ausreichend großen, verkehrssicheren Abfallbehälterschranken (Müllboxen) untergebracht werden, deren Türen sich von Hand öffnen und schließen lassen und aus denen die Behälter ohne Behinderung herausgenommen und wieder zurückgestellt werden können. Stoßkanten sind nur bei Abfallbehältern bis zu 240 l und dann bis höchstens 5 cm zulässig.

- (4) Die Standplätze sind ebenerdig auf dem Grundstück mit einem unmittelbar und höhengleich angrenzenden, ausreichend gepflasterten, geteerten bzw. mit gehwegähnlichen Platten belegten Zugang zur Straße anzulegen. Dieser Transportweg muss weiterhin ausreichend beleuchtet, frei von Stufen und anderen Unebenheiten sein und ist stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Er ist freizuhalten, insbesondere im Winter sind Schnee und Glätte zu beseitigen. Der Transportweg muss entsprechend den aufgestellten Behältern mindestens 1.00 m breit sein und darf bis zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges höchstens 15 m lang sein. Türen, durch die der Transportweg führt, müssen sich in vollständig geöffnetem Zustand sicher feststellen lassen und für den sicheren und unbehinderten Transport der aufgestellten Behälter ausreichend hoch und breit sein. Die Zufahrt zu den Standplätzen muss so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren der Transportfahrzeuge grundsätzlich nicht erforderlich wird.
- (5) Ist die vorgeschriebene Beschaffenheit der Standplätze und Transportwege nur mit unverhältnismäßigem Änderungsaufwand zu erreichen, kann die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH Ausnahmen zulassen. Lässt sich ein Transport über Treppen wegen der räumlichen Verhältnisse nicht vermeiden, so erfolgt der Transport der Behälter nur unter der Voraussetzung, dass die Grundstückseigentümer die EBE und ihre Bediensteten von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit befreien. Eine Verpflichtung zum Tragen der Abfallbehälter besteht nicht.
- (6) Jede/r Einrichtung/Betrieb hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Unfallgefahr und Zeitverlust zu sichern.
- (7) In den Fällen, in denen v.g. Vorgaben für Standplätze nicht eingehalten werden können, legt die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH den Übergabepplatz für die Leerung der Restabfallbehälter nach Rücksprache mit dem Benutzer fest.

§ 8 Abfuhrverfahren

- (1) Die Bereit- und Rückstellung der Restabfallbehälter erfolgt grundsätzlich durch die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH (Vollservice).
- (2) Wenn wegen der Lage des Grundstücks oder Standplatzes oder unzureichender Zufahrtsmöglichkeiten die Abfuhr vom Grundstück nicht möglich ist, so hat die Übergabe an der nächstgelegenen, für ein Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Zufahrtsstelle zu erfolgen. In Zweifelsfällen bestimmt die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH diese Zufahrtsstelle nach Rücksprache mit dem Benutzer.

§ 9 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter werden grundsätzlich einmal wöchentlich in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr geleert. Die Behälter ab 660 Liter werden auf Antrag auch 14-tägig geleert, soweit das Mindestbehältervolumen dies zulässt.
- (2) Auf Nachfrage kann eine häufigere Leerung gegen Entgelt erfolgen.
- (3) Fällt die Leerung auf einen Feiertag, so wird sie vorgezogen oder nachgeholt.
- (4) Der ungehinderte Zugang zu den Abfallbehältern ist sicherzustellen; eine zusätzliche Anfahrt stellt eine entgeltpflichtige Sonderleistung dar.

§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die Leerung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder aus sonstigen, von der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH nicht zu vertretenden Gründen, wird sie sobald wie möglich nachgeholt. Entsprechendes gilt bei einer Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung.
- (2) Ein Anspruch auf Ermäßigung des Entgeltes oder auf Schadensersatz besteht in den Fällen des Abs. 1 nicht.
- (3) Soweit der Betrieb der von der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH genutzten oder gestellten Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, sorgt die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen Ausgleich und wirkt darauf hin, dass die Störung behoben wird.

§ 11 Eigentumsübergang, Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der Einrichtung zur Abfallentsorgung der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellten Behälter.
- (2) Als angefallen gelten Abfälle, die ordnungsgemäß in zugelassenen Abfallbehältern, bereitstehen
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Entsorgungsbetriebe Essen GmbH über, sobald sie eingesammelt wurden.
- (4) Die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

III Entgelte

§ 12 Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Entsorgungsbetriebe Essen GmbH für die gewerblichen Siedlungsabfälle Entgelte.
- (2) Für das Jahr 2026 betragen die Entgelte für die Entsorgungsleistung pro einmal wöchentliche Leerung für

60 l Behälter	2,76 €
80 l Behälter	3,60 €
120 l Behälter	5,40 €
240 l Behälter	9,57 €
660 l Behälter	24,46 €
770 l Behälter	27,72 €
1.100 l Behälter	37,49 €

zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.